

Inhalt

I.	IAS veröffentlicht Entwurf zur Bilanzierung von <i>Joint Arrangements</i> (ED 9)	1
II.	IASB hat überarbeitete Version von IAS 1: <i>Presentation of Financial Statements</i> herausgegeben	1
III.	IASB publiziert Entwurf einer Änderung von IAS 39: <i>Financial Instruments</i>	2
IV.	Veröffentlichung von IFRIC D22: <i>Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation</i>	2
V.	IASB gibt Entwurf über Änderungen im Rahmen des ersten <i>annual improvements project</i> bekannt	2
VI.	<i>Workplan</i> des IASB für das 2. Halbjahr 2007	4
VII.	IASB diskutiert IAS 32: <i>Puttable Instruments</i>	4
VIII.	Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9): Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39“	4
IX.	EU-Endorsement	7
X.	Neue Publikationen der International Financial Reporting Group von KPMG	7

I. IASB veröffentlicht Entwurf zur Bilanzierung von *Joint Arrangements* (ED 9)

Das IASB hat am 13. September 2007 den Entwurf des ED 9 zur Bilanzierung von *Joint Arrangements* veröffentlicht. Dieser Standard soll den bisherigen IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“ ersetzen. Die wesentlichen Änderungen des Entwurfs beziehen sich auf folgende Bereiche, die eine verbesserte Darstellung im Vergleich zu IAS 31 ermöglichen sollen:

- Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung soll nicht mehr nur auf die rechtliche Form abgestellt werden, in der Aktivitäten durchgeführt werden. Vielmehr soll durch eine stärkere Fokussierung auf die vertraglichen Rechte und Pflichten eine sachgerechtere Abbildung von *Joint Arrangements* in der Rechnungslegung erreicht werden.
- Bisher bestehende Bilanzierungsalternativen (Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode) für Joint Ventures lassen einen Vergleich von Abschlüssen nur bedingt zu. ED 9 schränkt dieses Wahlrecht ein und verlangt zukünftig eine anteilige Bilanzierung der Vermögenswerte sowie der Verpflichtungen, zu deren Erfüllung der Bilanzierende herangezogen werden kann, auch wenn das

Joint Arrangement in einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft geführt wird. Lediglich wenn den Parteien ausschließlich ein Anteil am Ergebnis des *Joint Arrangement* zusteht, ist die *Equity*-Methode anzuwenden.

Die Kommentierungsfrist läuft am 11. Januar 2008 ab.

II. IASB hat überarbeitete Version von IAS 1: *Presentation of Financial Statements* herausgegeben

Das IASB hat am 6. September 2007 eine überarbeitete Version des IAS 1 *Presentation of Financial Statements* herausgegeben, die den Anwendern die Analyse und den Vergleich von Abschlüssen erleichtern soll. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der früheren Fassung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sämtliche nicht anteilseignerbezogenen Eigenkapitalveränderungen (d. h. Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht aus Transaktionen mit einem Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Eigentümer resultieren) müssen entweder in einem einzelnen *statement (statement of comprehensive income)* oder in zwei getrennten Berichtskomponenten mit einer zuvor aus dem *statement of compre-*

hensive income separierten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden.

- Eine Eröffnungsbilanz der frühesten Vergleichsperiode ist immer dann aufzustellen, wenn (a) Bilanzierungsmethoden retrospektiv angewendet werden, (b) Korrekturen des Ansatzes, der Bewertung oder des Ausweises von Abschlussposten retrospektiv durchzuführen sind oder (c) Abschlussposten umgegliedert wurden.
- Für die einzelnen Komponenten des *other comprehensive income* ist der korrespondierende Ertragsteuereffekt anzugeben.
- Anpassungen infolge von Umgliederungen sind für die jeweiligen Komponenten des *other comprehensive income* anzugeben.
- Der Begriff *balance sheet* wird ersetzt durch *statement of financial position*.

Die neue Fassung des IAS 1 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

III. IASB publiziert Entwurf einer Änderung von IAS 39: *Financial Instruments*

Das IASB hat am 6. September 2007 den Entwurf einer Änderung von IAS 39 *Financial Instruments* publiziert. Der Vorschlag mit dem Titel „IAS 39 – *Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting*“ regelt insbesondere:

- Die Frage, welche *items* in einer Sicherungsbeziehung designiert werden können, das heißt, welche Risiken für die Designierung qualifizieren, wenn ein Unternehmen das mit einem Finanzinstrument verbundene Risiko absichert. Zu den möglichen designierbaren Risiken zählen beispielsweise Zins-, Währungs- oder Kreditrisiken.

- Die Voraussetzungen, nach denen ein Unternehmen einen Teil der Zahlungsströme aus einem Finanzinstrument als Grundgeschäft designieren kann.

Die interessierte Öffentlichkeit wird um Kommentierung zu den Inhalten des Entwurfs bis zum 11. Januar 2008 gebeten.

IV. Veröffentlichung von IFRIC D22: *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation*

Das IASB hat am 19. Juli 2007 den Entwurf einer Interpretation IFRIC D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* veröffentlicht.

Ziel des Entwurfs ist eine Klarstellung zweier Sachverhalte, die sich im Rahmen der beiden Standards IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Absicherung von Fremdwährungsrisiken innerhalb eines Unternehmens und seiner ausländischen Geschäftsbetriebe* ergeben. IFRIC D22 stellt klar, was als Risiko bei einer Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb anzusehen ist und wo innerhalb der Unternehmensgruppe das Sicherungsinstrument zur Minderung dieses Risikos gehalten werden darf.

Der Entwurf sieht ein Wahlrecht vor, die erstmalige Anwendung der Interpretation retrospektiv entsprechend IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* oder prospektiv vorzunehmen.

Die Kommentierungsfrist endet am 19. Oktober 2007.

V. IASB gibt Entwurf über Änderungen im Rahmen des ersten *annual improvements project* bekannt

Das IASB hat am 11. Oktober 2007 den Entwurf eines Standards zur Änderung von 25 International Financial Reporting Standards (IFRS) im Rahmen des ersten *annual improvements project* bekannt gemacht (Pressemittteilung des IASB).

Die vorgeschlagenen Anpassungen umfassen die

- Neustrukturierung des IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards*,
- Anpassung von Formulierungen in einzelnen Standards zur Klarstellung der bestehenden Regelungen und
- Beseitigung von unbeabsichtigten Inkonsistenzen zwischen einzelnen IFRS Standards.

Das IASB hatte im Laufe des Jahres die Ergebnisse der unterjährig geführten Diskussionen in sogenannten *near final drafts* dokumentiert und auf der Internetseite des IASB veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nun in einem einzigen Entwurf zusammengefasst, um den Prozess des *standard-setting* im Interesse der Anwender und des IASB möglichst einfach zu gestalten.

Kommentare zu dem Entwurf sind beim IASB bis zum 11. Januar 2008 einzureichen. Der Standard soll nach seiner Verabschiedung zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Nachfolgend gehen wir auf einige geplante Klarstellungen gemäß dem *draft* ein. Weitere Aspekte werden wir in der nächsten Ausgabe der IFRS-News vorstellen.

IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte – Advertising and promotional activities

Ausgaben für immaterielle Posten – beispielsweise *advertising* und *promotional* oder *training activities*, nachfolgend insgesamt „Werbung“ genannt – sind als Aufwand zu erfassen, sofern es sich nicht um einen materiellen Vermögenswert handelt (IAS 38.68). Da Ausgaben für Werbung nicht als immaterieller Vermögenswert aktivierbar sind (IAS 38.69 (b) und (c)), sind die Ausgaben in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie angefallen (*incurred*) sind.

In der Praxis gab es bisher unterschiedliche Auffassungen darüber, wann derartige Kosten als angefallen (*incurred*) gelten. Deshalb hat das IASB zwei zentrale Fragestellungen in diesem Kontext untersucht:

- „Lieferung“ von Werbung an die Zielgruppe: Wann sind beispielsweise die Kosten für die Ausstrahlung (*airtime*) eines Werbespots als Aufwand zu erfassen?
- Kosten für die Entwicklung von Werbung: Wann sind beispielsweise die Kosten für das Engagement eines Schauspielers für einen TV-Spot als Aufwand zu erfassen?

Hierzu hat das IASB entschieden, dass die Kosten für erhaltene Güter oder bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Werbung als Aufwand zu erfassen sind, wenn die Güter bzw. Dienstleistungen für das Unternehmen verfügbar sind.

Wertminderungen auf Anteile an assoziierten Unternehmen

Der Anteil (Investment) an einem assoziierten Unternehmen beinhaltet auch den *Goodwill* (IAS 28.33). Daher wird der *Goodwill* nicht separat auf Werthaltigkeit nach IAS 36 überprüft, sondern der gesamte Buchwert des Investments.

In IAS 28 ist nicht geregelt, ob eine Wertminderung nach IAS 36

- anteilig auf den *Goodwill* verteilt werden soll und
- ein Wertaufholungsverbot besteht.

Das IASB hat hierzu entschieden, dass Wertminderungen auf den Buchwert der Anteile an assoziierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit vorzunehmen sind und nicht auf einzelne Komponenten (insbesondere *Goodwill*). Derartige Wertminderungen sind auch nicht auf die Komponenten zu verteilen. Daher unterliegen diese Wertminderungen auch keinem Wertaufholungsverbot.

Verkauf von Vermögenswerten, die zur Vermietung verwendet werden

Mitunter vermieten Unternehmen einen Vermögenswert zunächst und verkaufen nach der Vermietungsphase (beispielsweise Autovermietungsgesellschaften und Leasinggesellschaften). Die Vermietung und der Verkauf gehören dabei zur normalen Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen.

Nach IAS 16.68 dürfen die Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte nicht als Umsatz erfasst werden. Entsprechend IAS 16.71 ist nur der Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf (Nettoveräußerungswert abzgl. Buchwert) auszuweisen. Ein Bruttoausweis ist damit nicht zulässig.

Das IASB hat hierzu festgestellt, dass ein Nettoausweis in den Fällen unzutreffend ist, in denen der Verkauf von derartigen Vermögenswerten zur normalen Geschäftstätigkeit gehört. Deshalb hat das IASB vorläufig entschieden, dass derartige Vermögenswerte in die Vorräte umzubuchen sind, wenn sie verkauft werden sollen. In der Folge kann der Verkauf brutto ausgewiesen werden.

Klassifizierung der Leasingverträge von Grund und Boden sowie Gebäuden

Durch IAS 17.8 bis 17.12 werden allgemeine Richtlinien implementiert, die die Klassifizierung eines Leasingverhältnisses als Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing ermöglichen. Die Klassifizierung von Grund und Boden sowie Gebäuden erfolgt jedoch anhand der speziellen Regelungen von IAS 17.14 und 15.

In diesem Zusammenhang hat sich das IASB mit der Frage beschäftigt, ob

- die speziellen Regeln zur Klassifizierung von Grund und Boden sowie Gebäuden neben den allgemeinen Richtlinien erforderlich sind;
- die Klassifizierung nach IAS 17.14 und 15 im Widerspruch zu einer Klassifizierung nach den allgemeinen Richtlinien führen kann.

Das IASB hat hierzu entschieden, die zusätzlichen Regeln zur Klassifizierung von Grund und Boden bzw. Gebäuden zu streichen.

Ausweis von Derivaten der Kategorie held for trading in der Bilanz

Das IASB hat sich mit der Frage befasst, ob Derivate, die später als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag erfüllt werden, in der Bilanz als kurz- oder langfristig auszuweisen sind. Der Ausweis von Vermögenswerten und Schulden als kurz- oder langfristig ist in IAS 1.51-62 geregelt. Das IASB stellt nun fest, dass aus dem Wortlaut von IAS 1.62 mitunter gefolgert wird, dass finanzielle Verbindlichkeiten der Kategorie *held for trading* als kurzfristig auszuweisen sind. Das IASB schlägt deshalb vor, die Beispiele in IAS 1.59 und IAS 1.62 zu kurzfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden in der Weise zu ändern, dass diese Schlussfolgerung nicht mehr gezogen werden kann.

VI. Workplan des IASB für das 2. Halbjahr 2007

Der IASB hat am 8. August 2007 in seiner INSIGHTS-Ausgabe seinen Arbeitsplan für das dritte und vierte Quartal 2007 veröffentlicht. Entsprechend dem Arbeitsplan sind in diesem Jahr noch die folgenden Entwürfe oder Standards zu erwarten:

Income tax	ED
Business combination	IFRS
Conceptual Framework – Objectives and qualitative characteristics	ED
Annual improvements	ED
Financial instruments: puttable instruments (IAS 32)	IFRS
Financial instruments: portions (IAS 39)	ED
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)	ED
First-time adoption: cost of investment in subsidiary (IFRS 1)	IFRS
Share-based payment: vesting conditions and cancellations (IFRS 2)	IFRS

VII. IASB diskutiert IAS 32: *Puttable Instruments*

Der Board hat in seiner Sitzung am 21. September 2007 erneut den Standardentwurf zu IAS 32 beraten, der die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital nach IFRS regelt (sogenannte *puttable instruments*). Wegen des zwingenden Kündigungsrechts seitens des Inhabers bei einer Reihe deutscher Rechtsformen (bspw. Personengesellschaften) hat der Standardentwurf eine hohe Bedeutung für eine Vielzahl deutscher Unternehmen.

Der im Sommer vorgelegte Entwurf wurde als zu restriktiv kritisiert. Ziel weiterer Diskussionen, an denen auch Vertreter des DRSC teilnehmen werden, ist es, den Anwendungsbereich der Neuregelung anzupassen.

Das IASB plant die Veröffentlichung einer endgültigen, geänderten Fassung von IAS 32 für das 1. Quartal 2008.

VIII. Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9): Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39“

Einleitung

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat die Fortsetzung der Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9): Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39“ verabschiedet.

Der Standard nimmt im Detail Stellung zur Anwendung der Abgangsregelungen in IAS 39 auf die Übertragung finanzieller Vermögenswerte. Mithilfe von Anwendungsbeispielen werden die dargestellten Grundprinzipien des IAS 39 in den Fällen von Verbriefungstransaktionen, Diskontwechsel und Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte dargestellt. Die beschriebenen Grundsätze sind entsprechend auch auf andere Sachverhalte und Transaktionen anzuwenden.

Die Stellungnahme orientiert sich im Wesentlichen an dem Prüfungs- und Ablaufschema des IAS 39.AG36 (vergleiche nebenstehende Tabelle). Die einzelnen Schritte werden im Folgenden erläutert.

(1) Konsolidierung einer Zweckgesellschaft (IAS 39.15)

Im ersten Schritt der Prüfung des Abgangs von finanziellen Vermögenswerten ist die Frage zu beantworten, ob die übernehmende Gesellschaft in den Konsolidierungskreis der übertragenden Gesellschaft einbezogen werden muss (IAS 39.15). Dies ist grundsätzlich nach

den Vorschriften des IAS 27 zu prüfen. Handelt es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine Zweckgesellschaft, so ist die Konsolidierung nach den Vorschriften des SIC 12 zu klären. Die Stellungnahme verweist an dieser Stelle auf die Erläuterungen in IDW RS HFA 2 zu SIC-12.

(2) Anwendung der Abgangsregelungen auf einen Teil oder auf den gesamten Vermögenswert

Gegenstand eines zu prüfenden Abgangs können entweder Vermögenswerte als Ganzes oder nur bestimmte Teilzahlungsströme eines Vermögenswertes sein. Beispiele für die Prüfung der Abgangskriterien nur für Teile von Vermögenswerten sind:

- Verkauf bestimmter Teilzahlungsströme, z. B. der Zinszahlungen oder der Tilgungszahlungen
- Verkauf eines prozentualen Anteils aus allen Zahlungsströmen einer Forderung

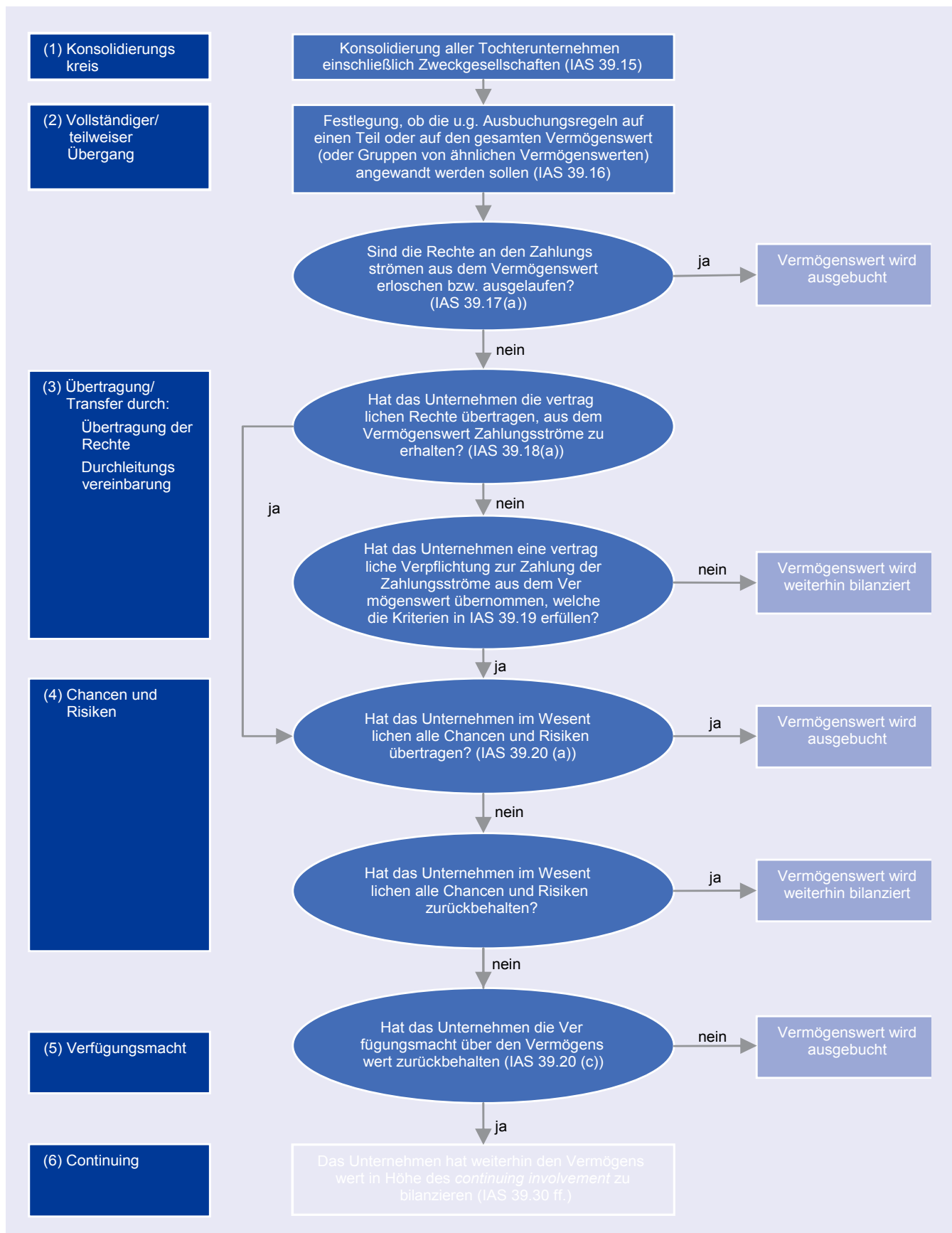
(3) Übertragung (Transfer)

Ein Abgang eines finanziellen Vermögenswertes ist nur möglich, wenn die Vermögensrechte auf eine Partei übertragen werden, die nicht in den Konzernabschluss des Übertragenden einzubeziehen ist (IAS 39.18(a)) oder mit einer solchen Partei eine Durchleitungsvereinbarung (IAS 38.18(b)) getroffen wird.

Übertragung der Rechte

Die Frage, ob Rechte übertragen werden, muss anhand des für die Transaktion maßgeblichen Rechts beurteilt werden. Eine notwendige Voraussetzung ist allerdings, dass die Übertragung auch bei Insolvenz des Übertragenden rechtlichen Bestand hat. Die Tatsache der Übernahme des Inkassos durch den Übertragenden (*servicing*) ist dabei unschädlich. Einzig entscheidend ist, dass sämtliche dem Übertragenden zustehenden Rechtsansprüche auf Zahlungsströme unwiderruflich und unbedingt übertragen worden

Prüfungs- und Ablaufschema des IAS 39. AG 36



sind. Im Einzelfall ist ferner zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang weitere Abreden getroffen wurden, die einer Übertragung der Forderungsrechte im Wege stehen. Eine stille Zession, die durch den Erwerber in eine offene Zession gewandelt werden kann, stellt beispielsweise eine Übertragung von Rechten nach IAS 38.18(a) dar. Ist eine Umwandlung nicht möglich, ist zu prüfen, ob es sich um eine Durchleitungsvereinbarung handelt.

Durchleitungsvereinbarung

Werden Vermögensrechte nicht übertragen, ist das Vorliegen einer Durchleitungsvereinbarung (*pass-through arrangement*) i.S.v. IAS 39.18(b) zwischen dem Übertragenden und den Begünstigten (*eventual recipients*) eine notwendige Voraussetzung für den (ggf. teilweisen) Abgang eines finanziellen Vermögenswertes.

Eine Durchleitungsvereinbarung liegt vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind (IAS 39.19(a) bis (c)):

- Der Übertragende ist nur verpflichtet, tatsächlich eingehende Zahlungen weiterzuleiten. Kurzfristige Vorauszahlungen sind zulässig, falls Zinsen berechnet werden und die aus der Durchleitungsvereinbarung Begünstigten zur Rückzahlung verpflichtet sind, wenn letztlich keine entsprechenden Zahlungen aus den Forderungen eingehen.
- Der Übertragende ist nicht berechtigt, über die Forderungen zu verfügen, das heißt die Forderungen zu verkaufen oder zu verpfänden, außer an die Begünstigten.
- Der Übertragende ist verpflichtet, die aus den Forderungen eingehenden Zahlungen ohne wesentliche Verzögerung an die Begünstigten weiterzuleiten. Zwischen Eingang der Zahlungen und Weiterleitung dürfen die Mittel in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten angelegt werden. Die

Zinsen daraus müssen den Begünstigten zustehen.

Insgesamt darf der Übertragende nicht mehr zahlen als er aus den Vermögenswerten vereinnahmt hat (IAS 39.19(a)). Schädlich ist eine Durchleitungsvereinbarung, wenn der Übertragende Zahlungen aus den Forderungen garantiert, da er in diesem Fall zusätzliche Beiträge zu leisten hat. Nachträgliche Kaufpreiserstattungen sind dem gleichzusetzen.

(4) Chancen und Risiken

Wenn eine Übertragung der finanziellen Vermögenswerte gemäß IAS 39.18 vorliegt, ist für die Frage des Abgangs darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Chancen und Risiken aus den Vermögenswerten übertragen worden sind (IAS 39.20).

Wurden im Wesentlichen alle Chancen und Risiken der Forderungen auf den Übernehmenden übertragen, werden die Forderungen vollständig ausgebucht (IAS 39.20(a)).

Behält der Übertragende allerdings im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurück, liegt kein Abgang vor (IAS 39.20(b)). Die Transaktion ist dann als besicherter Kredit zu bilanzieren, das heißt die Zahlungsmittelzuflüsse sind beim Übertragenden als Verbindlichkeit zu buchen. Diese Bilanzierung als gesicherter Kredit gilt sowohl für den Übertragenden als auch für den Übernehmenden.

Für die Entscheidung, ob und inwieweit Chancen und Risiken übertragen werden, stellt IAS 39.21 auf den Vergleich des Betrags vor und nach der Übertragung der Vermögenswerte ab, der einem Risiko (positiv wie negativ) ausgesetzt ist. Dabei wird die Variabilität von Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme aus den Forderungen betrachtet.

Für die Abgangsentscheidung sind somit nur solche Chancen und Risiken

entscheidend, die zu einer Variabilität der Zahlungsströme aus den Vermögenswerten führen, das heißt zu Abweichungen von erwarteten Zahlungsströmen.

Hierunter fallen typischerweise folgende Risiken:

- Ausfallrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko verspäteter Zahlung (ohne angemessenen Zinsausgleich durch den Schuldner)
- Zinsänderungsrisiko, wenn variable Zinsen oder Zinskonversionszeitpunkte vereinbart sind
- Risiko vorzeitiger Zahlung, wenn dem Schuldner derartige Möglichkeiten eingeräumt werden, ohne dass Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht.

In manchen Fällen ist eine detaillierte Berechnung der Chancen und Risiken infolge einer eindeutigen Verteilung nicht notwendig. In weniger deutlichen Fällen sind jedoch explizite Berechnungen durchzuführen. IDW HFA RS 9 gibt hier Anwendungshinweise, wie derartige Berechnungen beispielsweise mit Hilfe der Standardabweichung und Summe der gewichteten Abweichungen vom Erwartungswert berechnet werden könnten.

(5) Verfügungsmacht

Soweit weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen wurden, hängt es von der Übertragung der Verfügungsmacht ab, ob die Vermögenswerte vollständig abgehen oder (teilweise) entsprechend dem *continuing involvement* weiterhin bilanziert werden (IAS 39.20(c)).

Ist der Übernehmende nach der Vereinbarung dazu berechtigt und auch in der Lage, die gekauften Vermögenswerte als Ganzes an einen Dritten zu veräußern oder zu verpfänden, ohne dabei die

Zustimmung des Übertragenden zu benötigen, liegt Verfügungsmacht vor.

Fraglich ist die Verfügungsmacht in den Fällen, wenn es für die übertragenden Vermögenswerte keinen Markt gibt und das Recht zu verkaufen somit nicht tatsächlich ausgeübt werden kann.

(6) Continuing Involvement

Zu einem vollständigen Abgang kommt es nicht, wenn weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen wurden und die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte beim Übertragenden verblieben ist. In diesem Fall ist nur ein Teilabgang der Forderungen unter Berücksichtigung des verbleibenden *continuing involvement* zu erfassen. Das *continuing involvement* ist das Ausmaß, in dem der Übertragende noch den Wertänderungen der Forderungen ausgesetzt ist (IAS 39.30 ff., IAS 39.AG48). Diesem Aktivposten aus dem *continuing involvement* ist nach IAS 39.31 eine *associated liability* gegenüberzustellen und so zu bemessen, dass der Nettobetrag aus Aktiv- und Passivposten die beim Übertragenden verbliebenen Ansprüche und Verpflichtungen widerspiegelt. In Abhängigkeit von der Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Zeitwert werden die Aktiv- und Passivposten ebenso zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die spezifischen Aktiv- und Passivposten sind dem Konzept des *continuing involvement* immanent und insofern als Posten *sui generis* zu verstehen.

Die Stellungnahme erläutert das Konzept des *continuing involvement* anhand folgender Beispiele:

- Der Übertragende gibt eine Garantie
- Übernehmender behält einen variablen Kaufpreisabschlag ein
- Verkauf von 90 % der Forderungen und Subordination des beim Übertragenden verbleibenden Teils zugunsten des Übernehmenden
- 2007/8 Edition of Insights into IFRS: Practical guide to International Financial Reporting Standards

Die Publikationen stehen entweder zum kostenlosen Download oder zur Bestellung auf der Internetseite der IFRG unter www.kpmgifrg.com zur Verfügung.

IX. EU-Endorsement

EFRAG veröffentlicht aktualisierte Fassung des EU Endorsement Status Report

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 1. Oktober 2007 eine aktualisierte Fassung des EU Endorsement Status Report veröffentlicht. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite der EFRAG zum Download zur Verfügung.

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zu IFRS 8

Die EU-Kommission hat am 3. September 2007 einen Bericht veröffentlicht, in dem die potenziellen Effekte einer Anwendung des IFRS 8 *Operating Segments* in der Europäischen Union (EU) analysiert werden. Die EU-Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung des IFRS 8 die Qualität der Segmentberichterstattung erhöhen würde und befürwortet eine schnelle Übernahme. Der ausführliche Bericht steht auf der Internetseite des Europäischen Parlaments zum Download bereit.

X. Neue Publikationen der International Financial Reporting Group von KPMG

Die International Financial Reporting Group von KPMG hat folgende neue Publikation herausgegeben:

- Illustrative financial statements – general
- Disclosure Checklist (2007)
- First Impressions: IFRS 8 Operating Segments
- IFRS compared to US-GAAP



Nutzen Sie unser kostenfreies Online-Trainingsprogramm für die internationale Rechnungslegung. Weitere Informationen zum **IFRS Trainer** unter www.kpmg.de/ifrstrainer

Beachten Sie auch die **Express Accounting News** von KPMG: Dieser elektronische Newsletter informiert Sie komprimiert und hochaktuell über maßgebliche neue Anforderungen an die Rechnungslegung deutscher Unternehmen nach HGB und IFRS. Bei Interesse an einem kostenfreien Bezug können Sie sich gerne unter <http://www.kpmg.de/newsletter> als Abonnent registrieren lassen.

Die IFRS-News sind eine Beilage der KPMG-Mitteilungen, die online unter der Adresse www.kpmg.de abrufbar sind. Bei eventuellen Rückfragen zu den hier abgedruckten Artikeln wenden Sie sich bitte an die Sie betreuenden KPMG-Teams oder an Gerold Keller, KPMG, Audit, Department of Professional Practice, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, T +49 30 2068-4990.